

Kulturkreis Oberursel e.V.

Satzung

Fassung vom 21.6.2010

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Oberursel e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe, Nummer 10 VR 589 eingetragen. Sitz des Vereins ist Oberursel.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Kulturlebens in der Stadt Oberursel (Taunus). Dies soll geschehen mit der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen: Konzerte, Darstellende Kunst, Autorenlesungen, allgemeinbildende Vorträge, Ausstellungen, Seminare und Werkkurse auf allen Gebieten der Kunst und des Kunsthandwerks. Ferner bezweckt der Verein die Förderung des Kulturaustausches mit den Partnerstädten Oberursels, die Förderung unbemittelter Künstler im Sinne von § 53 AO sowie insbesondere die Heranführung der Jugend an alle Gebiete der Kunst.
- (2) Er verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke. Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszwecks Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (4) Weiterhin kann der Verein im Rahmen des Vereinszwecks Unterorganisationen gründen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein umfasst:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder. Diese können natürliche oder juristische Personen sein, die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Kulturleben oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt des Mitglieds ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet schließlich durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie können nicht in Organe gewählt werden.

(3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins höchstens die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Zu dieser sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch formloses Rundschreiben. Das Rundschreiben soll mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung abgesandt werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht und begründet werden.

(2) Der Jahreshauptversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- b) Entlastung des gesamten Vorstands
- c) Wahl des neuen Vorstands. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- e) Entscheidung über Bildung von Unterorganisationen oder Arbeitsgemeinschaften und Festlegung von deren Aufgaben
- f) Jede Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über eingereichte Anträge.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. In diesen Fällen ist eine 3/4 – Mehrheit erforderlich. Über jede Versammlung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder anderer Behörden selbst vorzunehmen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder wählen oder zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes Beiräte bilden.

(2) Jeweils die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Im übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Aufgaben unter sich. Nach außen ist die Vertretungsbefugnis

unbeschränkt. Gegenüber dem Verein ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit dessen Funktion einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl übertragen.

(4) Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Führung aller Aufgaben verpflichtet. Der Vorstand wird bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder die 1. Vorsitzende einberufen, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Geschäftsordnung von Unterorganisationen oder Arbeitsgemeinschaften.

(7) Wenn Mitglieder oder Vorstandsmitglieder im Rahmen des Vereinszwecks besondere Leistungen erbringen, kann ihnen eine angemessene Vergütung zugesagt und gezahlt werden. Solche Leistungen können zum Beispiel allgemeinbildende Vorträge, Seminare und Werkkurse sein. Die Vergütung darf nicht höher sein als die ortsübliche Vergütung für vergleichbare Leistungen. Der Vorstand ohne Beteiligung des betroffenen Vorstandsmitglieds beschließt über den Leistungsumfang und die angemessene Vergütung.

(8) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von dem/der Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied eingegangen werden, soweit der Betrag von 500,- Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 500,- Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Mehrheitsbeschlusses aller Vorstandsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es etwa zurückzugewährende, eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder oder den etwa zurückzuerstattenden gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Kultur- und Sportförderverein Oberursel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Oberursel, den 2.11.1976 mit Änderungen vom 16.5.2002 und 21.6.2010
Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.6.2010

Kontakt: Kulturkreis Oberursel e. V.
Hans-Thoma-Straße 17 61440 Oberursel
Tel. 06171-3374; Fax 06171-580729
E-Mail: Lothar.m.wachter@t-online.de
Internet: www.kulturkreis-oberursel.de